II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/94 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 hinsichtlich der Zollkontingente für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine und zur Abweichung von dieser Durchführungsverordnung für das Kontingentsjahr 2020

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates ([2]) genehmigte der Rat im Namen der Europäischen Union das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen (im Folgenden das „Abkommen").

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission ([3]) ist die Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine vorgesehen.

(3) Gemäß dem Abkommen erhöht die Union das in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 festgelegte Zollkontingent für Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren, und für Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, der unter die laufende Nummer 09.4273 fallenden KN-Codes um 50 000 Tonnen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 sollte daher geändert werden, um die gemäß dem Abkommen zur Verfügung zu stellenden Zollkontingentsmengen zu berücksichtigen.

(5) Das Abkommen tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Für das Kontingentsjahr 2020 sollten die zusätzlichen Mengen an Geflügelfleischerzeugnissen für das gemäß dem Abkommen zur Verfügung zu stellende Zollkontingent unter Berücksichtigung des Datums des Inkrafttretens des Abkommens anteilig berechnet werden. Ab dem am 1. Januar 2021 beginnenden Kontingentszeitraum sollten die gesamten jährlichen Mengen an Geflügelfleischerzeugnissen im Rahmen des Abkommens verfügbar sein.

(6) Die der Ukraine im Rahmen des Abkommens zugeteilte zusätzliche Zollkontingentsmenge für Geflügelfleischerzeugnisse sollte ab dem 1. Februar 2020, dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens, verfügbar gemacht werden. Gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 wird das der Ukraine zugeteilte Zollkontingent für Geflügelfleischerzeugnisse quartalsweise verwaltet.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Beschluss (EU) 2019/2145 des Rates vom 5. Dezember 2019 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgesehenen Handelspräferenzen für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 41).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 der Kommission vom 18. November 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten der Union für Geflügelfleisch mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 63).

(7) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 erstreckt sich der Zeitraum für Anträge auf Einfuhrrechte auf die ersten sieben Tage des Monats, der jedem Quartal vorangeht. Daher wird der Antragszeitraum für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 am Datum des Inkrafttretens des Abkommens bereits abgelaufen sein. Demzufolge sollte ein zusätzlicher Antragszeitraum für Einfuhrrechte für die zusätzliche Zollkontingentsmenge im Rahmen des Abkommens für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 festgesetzt werden, der sich auf die ersten sieben Tage des Monats Februar 2020 erstreckt.

(8) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 müssen Antragsteller auf Einfuhrrechte bei der ersten Beantragung für ein bestimmtes Kontingentsjahr nachweisen, dass sie eine bestimmte Menge Geflügelerzeugnisse der KN-Codes 0207, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32 oder 1602 39 21 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften eingeführt haben oder haben einführen lassen (im Folgenden „Referenzmenge“); dieser Nachweis muss sich auf den Zwölfmonatszeitraum beziehen, der einen Monat vor der ersten Beantragung endet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung werden solche Nachweise über frühere Einfuhren bereits von Antragstellern vorgelegt worden sein, die im Dezember 2019 Einfuhrrechte für ein Viertel der im Dezember 2019 bereitgestellten ursprünglichen Menge von 19 200 Tonnen beantragt haben. Die im Abkommen vorgesehene jährliche Menge für das Kontingentsjahr 2020 beträgt jedoch 65 033 Tonnen. Somit besteht das Risiko, dass die von den Antragstellern auf Einfuhrrechte im Dezember 2019 vorgelegten Nachweise über frühere Einfuhren die im Abkommen vorgesehene Erhöhung der Kontingentsmengen nicht berücksichtigen. Daher ist es angebracht, jenen Antragstellern, die im Dezember 2019 Nachweise über frühere Einfuhren vorgelegt haben, einen zusätzlichen Zeitraum für die Vorlage zusätzlicher Nachweise über frühere Einfuhren einzuräumen.

(9) In Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 ist die Gesamtmenge der Erzeugnisse, die ein Antrag auf Einfuhrrechte in jedem Teilzeitraum gemäß Artikel 2 der genannten Durchführungsverordnung umfassen kann, auf 25 % der Referenzmenge des Antragstellers festgesetzt. Damit für den mit der vorliegenden Verordnung eingeräumten zusätzlichen Antragszeitraum ein einheitlicher Rahmen gilt, sollte eine solche Obergrenze auch für den zusätzlichen Antragszeitraum für Einfuhrrechte für die zusätzliche Zollkontingentsmenge im Rahmen des Abkommens für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 gelten.

(10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Diese Verordnung sollte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gelten. Daher sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Abweichungen von der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 für das Kontingentsjahr 2020

(1) Abweichend von Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 wird für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 gemäß Anhang I der genannten Durchführungsverordnung in der durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung die zusätzliche Menge von 8 333 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 zur Verfügung gestellt.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 werden für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4273 gemäß Anhang I der genannten Durchführungsverordnung in der durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 2020 Anträge auf Einfuhrrechte für die in Absatz 1 genannte zusätzliche Menge in den ersten sieben Tagen des Monats Februar 2020 gestellt.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078 können Antragsteller, die im Dezember 2019 Einfuhrrechte beantragt haben, zusätzliche Nachweise über die Menge an Geflügelerzeugnissen der KN-Codes 0207, 0210 99 39, 1602 31, 1602 32 oder 1602 39 21 vorlegen, die sie im Zeitraum vom 1. November 2018 bis einschließlich 31. Oktober 2019 im Rahmen der geltenden Zollvorschriften eingeführt haben oder haben einführen lassen. Solche zusätzlichen Nachweise über frühere Einfuhren sind in den ersten sieben Tagen des Monats Februar 2020 vorzulegen.

Artikel 3

Im Februar 2020 eingereichte Anträge auf Einfuhrrechte

Die Gesamterzeugnismenge, für die gemäß Artikel 2 Absatz 2 im Februar 2020 ein Antrag auf Einfuhrrechte eingereicht wird, darf 25 % der Referenzmenge des Antragstellers nicht überschreiten. Für Antragsteller, die zusätzliche Nachweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 vorgelegt haben, wird die Referenzmenge unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Nachweise festgesetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung maßgebend für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Codes	Beschreibung	Einfuhrzeitraum	Menge in Tonnen (Nettogewicht)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/Tonne)
09.4273	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 70 0207 13 99 0207 14 10 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99 0207 24 0207 25 0207 26 10 0207 26 20 0207 26 30 0207 26 50 0207 26 60 0207 26 70 0207 26 80 0207 26 99 0207 27 10 0207 27 20 0207 27 30 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70 0207 27 80 0207 27 99 0207 41 30 0207 41 80 0207 42 0207 44 10 0207 44 21 0207 44 31 0207 44 41 0207 44 51 0207 44 61 0207 44 71 0207 44 81 0207 44 99 0207 45 10 0207 45 21 0207 45 31 0207 45 41 0207 45 51 0207 45 61 0207 45 81 0207 45 99	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren; Fleisch von Truthühnern und Hühnern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Jahr 2020 Ab 2021	65 033 70 000	0

Laufende Nummer	KN-Codes	Beschreibung	Einfuhrzeitraum	Menge in Tonnen (Nettogewicht)	Anwendbarer Zollsatz (EUR/Tonne)
	0207 51 10 0207 51 90 0207 52 90 0207 54 10 0207 54 21 0207 54 31 0207 54 41 0207 54 51 0207 54 61 0207 54 71 0207 54 81 0207 54 99 0207 55 10 0207 55 21 0207 55 31 0207 55 41 0207 55 51 0207 55 61 0207 55 81 0207 55 99 0207 60 05 0207 60 10 ex 0207 60 21 (1) 0207 60 31 0207 60 41 0207 60 51 0207 60 61 0207 60 81 0207 60 99 0210 99 39 1602 31 1602 32 1602 39 21				
09.4274	0207 12	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren		20 000	0

(1) Hälften oder Viertel von Perlhühnern, frisch oder gekühlt.